

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 96.530 vom 15.Juni 2001

A. 101.649/XIII-2.091

In der Rechtssache :

Johann TRIBELS,
Wahlдомизил bei
Herrn Lambert MATRAY und
Herrn Pierre LEJEUNE,
Rechtsanwälte,
rue des Fories 2
4020 Lüttich,

gegen :

- I. den Belgischen Staat,**
vertreten durch
1. den Innenminister ,
2. den Justizminister,
Wahlдомизил bei
Herrn David D'HOOGHE und
Herrn Mike GELDERS,
Rechtsanwälte,
rue H. Wafelaerts 47-51
1060 Brüssel,
- II. SELOR - Auswahlbüro der**
Föderalverwaltung
Esplanadengebäude
rue Montagne de l'Oratoire 20
1000 Brüssel.

Intervenierende Partei :

Jürgen Leo HEZEL,
Wahlдомизил bei
Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Johann TRIBELS am 12. März 2001 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung unbekannten Datums, aus der "hervorgeht, daß die Kommission die Kandidaten in 3 Kategorien eingeordnet hat : sehr fähig, fähig und unfähig, und daß die Kommission den Antragsteller für die Stelle als Gerichtsdirektor für fähig befindet" und des königlichen Erlasses vom 26. Januar 2001, durch den J. HEZEL zum Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen ernannt wird und die Ernennung des Klägers stillschweigend verweigert wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung der besagten Rechtsakte beantragt;

Aufgrund des am 5. April 2001 eingereichten Gesuchs, mit dem Jürgen Leo HEZEL beantragt, zum Verfahren der einstweiligen Entscheidung als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Noten mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenparteien;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 17. April 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 7. Mai 2001 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn S. LÖW, Rechtsanwalt, loco Herrn L. MATRAY, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, von Herrn M. GELDERS, Rechtsanwalt, der für den Belgischen Staat erscheint, von Herrn COLLAER, Berater, der für die zweite Gegenpartei erscheint, und von Herrn A. KITTEL, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß dem Interventionsgesuch, das in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung von J. HEZEL, dem Adressaten des angefochtenen Rechtsakts, eingereicht wurde, stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß der Kläger im Anschluß an einen im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 2000 veröffentlichten Bewerberaufruf sich am 17. November 2000 um das Amt eines Gerichtsdirektors beworben hat; daß der geschäftsführende Verwalter, Präsident der Kommission, dem Kläger durch Schreiben vom 9. Januar 2001 folgendes mitgeteilt hat : "la commission, après avoir validé les résultats de l'épreuve du type 'assessment center', a entendu les candidats estimés aptes et a vérifié leur adéquation au profil", "elle les a classés en trois catégories : très aptes, aptes et inaptes, et a transmis ce classement aux Ministres de l'Intérieur et de la Justice" und "la commission a estimé que vous étiez apte pour la fonction de Directeur judiciaire"; daß die in diesem

Brief enthaltene Entscheidung der erste angefochtene Rechtsakt ist;

In der Erwägung, daß J. HEZEL durch königlichen Erlaß vom 26. Januar 2001 zum Gerichtsdirektor für den Gerichtsbezirk Eupen ernannt wird; daß dieser Erlaß der zweite angefochtene Rechtsakt ist; daß der dritte angefochtene Rechtsakt die implizite Verweigerung ist, den Kläger für das besagte Amt zu ernennen;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem Rechtsgrund - dem zweiten des Antrags - geltend macht, Artikel 8, § 2, des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die erste Bestellung in bestimmte Stellen der föderalen Polizei sowie der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei und die am 4. November 2000 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Bekanntmachung seien dadurch verletzt worden, daß der Innenminister dem besagten Artikel zufolge das Profil der Kandidaten im Einvernehmen mit dem Justizminister festlege; daß die spezifischen Bedingungen hinsichtlich der Fähigkeiten für den Gerichtsdirektor in der im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 2000 veröffentlichten Bekanntmachung wie folgt bestimmt würden :

" Aptitudes au commandement,

La faculté de développer une mission, une vision et des valeurs pour son organisation de police et de remplir un rôle d'exemple,

L'implication personnelle dans l'assurance que le système de gestion de l'organisation soit développé, mis en oeuvre, et perfectionné en permanence,

La faculté de motiver les collaborateurs,

La faculté d'exécuter les missions fixées par la loi et imposées par les autorités,

La faculté de mener à bonne fin et de manière cohérente les différentes missions provenant des différentes autorités, et ce avec les moyens disponibles et selon les procédures prescrites,

La faculté d'organiser : la faculté de développer une structure d'organisation assurant une exécution efficiente et effective de ses missions,

La faculté de déléguer : de répartir, de manière efficiente, ses propres compétences de décision et responsabilités entre des collègues et/ou collaborateurs,

La faculté d'appliquer les principes de gestion des ressources humaines au sein de l'organisation,

La faculté à placer la personne adéquate à la place adéquate,

La faculté de planifier les activités de service : fixer effectivement des priorités et indiquer les actions nécessaires pour réaliser à court et à long terme les objectifs fixés,

La faculté de revitaliser,

La capacité de prendre des décisions en toute autonomie et sans imputer la responsabilité des problèmes qui surgissent à autrui.

La capacité à prendre des initiatives,

La faculté de négocier,

La faculté de collaborer : contribuer, avec ses collaborateurs, à un résultat commun,

La maîtrise de bonnes facultés orales et écrites de communication,

La faculté d'analyse et de résolution des problèmes : être efficient à déceler les origines possibles de problèmes et contribuer à la recherche de solutions,

L'aptitude au contact,

L'aptitude à décider,

La faculté de suivi et de correction des opérations.";

In der Erwägung, daß der Kläger gegen den Bericht des Abschätzungsbüros *Quintessence* einwendet, er habe lediglich neun Kriterien von den zwanzig in der besagten Bekanntmachung definierten Kriterien berücksichtigt; daß dieser Bericht eine Übersicht der Ergebnisse enthalte, die hinsichtlich der Detailübersicht folgendermaßen aussehe :

- "a. Occupe le devant de la scène, reçoit de l'attention lorsqu'il/elle s'exprime.
- b. Communique son enthousiasme chez les autres.
- c. Arrive à rallier les autres à son opinion.
- d. Adapte son propre comportement et style de communication aux personnes et situations données.
- e. Tient compte des conséquences possibles de ses propositions et alternatives.
- f. Est orienté(e) vers le résultat
- g. Donne un feed-back honnête au collaborateur
- h. Délègue des tâches
- i. Corrige, si nécessaire, le comportement et l'attitude des autres."

In der Erwägung, daß die Gegenpartei antwortet, daß die von dem Abschätzungsbüro organisierte Prüfung nur darauf abziele, die Führungseigenschaften der Kandidaten zu untersuchen, und daß nur die Prüfung vor der Selektionskommission die Gesamtheit der durch den königlichen Erlaß festgelegten Kriterien und das Gutachten berücksichtigen müsse, was umfassender sei als der Auftrag des Abschätzungsbüros bei der Festlegung von Kriterien, die sich ausschließlich auf die Führungseigenschaften bezögen;

In der Erwägung, daß die Führungseigenschaften, die ersten erforderlichen spezifischen Eigenschaften, auf die sich Artikel 8, § 2, des besagten

königlichen Erlasses (Managementfähigkeiten) bezieht, kaum von den anderen Fähigkeiten zu trennen sind, die in der in dem *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachung aufgezählt werden und die von den Ministern gemäß Artikel 8, § 2, festgelegt werden mußten; daß die Führungseigenschaften zum Beispiel der Fähigkeit nicht fremd sind, die Prinzipien des *Human Resources Managements* innerhalb des Dienstes anzuwenden, und die Beherrschung einer guten mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit implizieren; daß, was gerade diesen letzten Punkt betrifft, weder aus der Beschreibung der Methode des Abschätzungsbüros noch aus dem Bericht von *Quintessence*, noch aus dem undatierten Protokoll der Sitzungen der Selektionskommission, die vom Montag, dem 18. bis zum Samstag, dem 23. Dezember 2000 stattgefunden haben, noch aus der Note mit Bemerkungen der Gegenpartei, noch aus dem Interventionsgesuch, noch generell gesehen aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß die "maîtrise de bonnes facultés (...) écrites de communication" der Kandidaten, insbesondere des Klägers und des Intervenienten, beurteilt wurde; daß alle Prüfungen mündliche Prüfungen waren;

In der Erwägung, daß einerseits alle durch den königlichen Erlaß vorgeschriebenen und in der Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* erläuterten Fähigkeiten beurteilt werden müssen, damit der Grad der Erfüllung dieser verschiedenen Fähigkeiten unter den verschiedenen Bewerbern verglichen werden kann; daß sich andererseits herausstellt, daß dieses nicht der Fall gewesen ist; daß daraus folgt, daß der Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß, was den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden betrifft, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes zufügen könnte, der Kläger an erster

Stelle geltend macht, daß die von dem Intervenienten während der Dauer der Untersuchung der Nichtigkeitsklage gesammelte Erfahrung de facto J. HEZEL zugute kommen werde, und anschließend anführt, es sei wahrscheinlich, daß seine berufliche Laufbahn zum Zeitpunkt der Nichtigkeitsklärung bereits beendet sein werde;

In der Erwägung, daß der Kläger am 19. Januar 1951 geboren wurde und somit 50 Jahre alt ist; daß die Bestellung, um die er sich beworben hat und die dem Intervenienten zugute gekommen ist, für fünf Jahre ab dem 1. Februar 2001 gilt; daß diese Bestellung erneuerbar ist; daß es im Gegensatz zu der Behauptung der Gegenpartei überhaupt nicht ausgeschlossen ist, daß die berufliche Laufbahn des Klägers zum Zeitpunkt des Nichtigkeitsurteils beendet sein wird, und zwar wegen des Alters, mit dem er dann aufgrund seiner Dienstjahre bei der Gendarmerie pensioniert werden könnte, und wegen der zu diesem Zeitpunkt eventuell übrigbleibenden Zeit der Fünfjahresperiode; daß daraus folgt, daß aufgrund dieser Umstände die Gefahr eines Schadens im vorliegenden Fall als erheblich und schwerlich wiedergutzumachend zu betrachten ist;

In der Erwägung, daß aufgrund des gebilligten ernsthaften Rechtsgrunds die Ausführung der impliziten Verweigerung, den Kläger in das Amt zu bestellen, um das er sich beworben hat, nicht auszusetzen ist;

In der Erwägung, daß die in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, damit die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befohlen werden kann, erfüllt sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Jürgen Leo HEZEL eingereichten Interventionsantrag wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Ausgesetzt wird die Ausführung :

- der Entscheidung der Selektionskommission, Johann TRIBELS den Vermerk "fähig" zu erteilen;
- des königlichen Erlasses vom 26. Januar 2001, mit dem Jürgen Leo HEZEL zum Gerichtsdirektor des Gerichtsbezirks Eupen ernannt wird.

Der Aussetzungsantrag wird im übrigen abgewiesen.

Artikel 3.

Dieses Urteil wird auszugsweise in dem Belgischen Staatsblatt in derselben Form wie der ausgesetzte Erlaß veröffentlicht werden.

Artikel 4.

Die Kosten des von Jürgen Leo HEZEL eingereichten Interventionsantrags, festgestellt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten des Letztgenannten gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten des Aussetzungsantrags bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung
der XIII. Kammer des Staatsrats am 15. Juni zwei-
tausendeins, bei der :

Herr	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.